

## Beilage 2560

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Pressegesetzes  
(Beilage 2355).

Berichterstatter: Dr. v. Brittwitz und Gaffron.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

### Gesetz über die Presse

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit werden durch die Art. 110, 111 und 112 der Verfassung gewährleistet.

(2) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind unstatthaft.

(3) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und staatlichen Machtbefugnissen sowie eine Standesgerichtsbarkeit der Presse sind nicht zulässig.

#### § 2

(1) Die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes bedarf keiner gewerberechtlichen Zulassung.

(2) Die für alle Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 3

(1) Die Presse dient dem demokratischen Gedanken.

(2) Sie hat in Erfüllung dieser Aufgabe die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung und das Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben.

(3) Im Rahmen dieser Rechte und Pflichten nimmt sie in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens berechnigte Interessen im Sinne des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches wahr.

#### § 4

(1) Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften ausüben.

(2) Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter und den von ihm Beauftragten geltend gemacht werden. Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit auf Grund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

#### § 5

(1) Bei jeder Zeitung oder Zeitschrift muß mindestens ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden.

(2) Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nach gesetzlichen Vorschriften nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur sein.

#### § 6

(1) Druckwerk im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vertriebsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zeitungen und Zeitschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen und deren Auflage 500 Stück übersteigt. Periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück nicht übersteigt, gelten als Zeitungen und Zeitschriften nur dann, wenn ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

#### § 7

(1) Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muß der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.

(2) Ausgenommen sind Druckwerke, die ausschließlich Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, wie Formblätter, Preislisten, Gebrauchsanweisungen, Fahrkarten, Familienanzeigen und dergleichen.

(3) Ausgenommen sind weiter Stimmzettel für Wahlen, sofern sie lediglich Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Namen der Parteien und Wahlbewerber enthalten.

#### § 8

(1) Zeitungen und Zeitschriften müssen auf jeder Nummer außerdem den Namen und die Anschrift des oder der verantwortlichen Redakteure enthalten.

(2) Sind mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so muß ersichtlich sein, für welches Sachgebiet ein jeder verantwortlich ist. Auch für den Anzeigenteil muß eine verantwortliche Person benannt werden.

(3) Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Verlage, die Zeitungen und Zeitschriften herausgeben, sind vierteljährlich einmal in ihnen durch den Verleger bekanntzugeben.

#### § 9

Bei Zeitungen und Zeitschriften müssen Teile, insbesondere Anzeigen- und Reklametexte, deren Abdruck gegen Entgelt erfolgt, kenntlich gemacht werden.

## § 10

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift sind verpflichtet, zu Tatsachen, die darin mitgeteilt wurden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung abzudrucken. Sie muß die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein. Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) Der Abdruck muß unverzüglich und zwar in demselben Teil des Druckwerks und mit derselben Schrift wie der Abdruck des beanstandeten Textes ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Der Abdruck darf nur mit der Begründung verweigert werden, daß die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt habe. Die Gegendarstellung soll den Umfang des beanstandeten Textes nicht wesentlich überschreiten. Die Aufnahme erfolgt insoweit kostenfrei.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

## § 11

(1) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die mittels eines Druckwerkes begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(2) Zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs eines periodischen Druckwerkes wird vermutet, daß er den Inhalt eines unter seiner Verantwortung erschienenen Textes gekannt und den Abdruck gebilligt hat.

(3) Wer als verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter am Erscheinen eines Druckwerkes strafbaren Inhalts mitgewirkt hat, wird, wenn er nicht schon nach Abs. (1) als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Veröffentlichung mit Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern er nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist. Die Bestrafung des Vormanns schließt die des Nachmanns aus.

## § 12

Verantwortliche Redakteure, Verleger oder Herausgeber und Drucker können über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil das Zeugnis verweigern.

## § 13

(1) Mit Geld bis 150 DM oder mit Haft wird bestraft:

- a) wer den in den §§ 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- b) wer als Unternehmer Druckwerke vertreibt, in denen die in § 7 vorgeschriebenen Angaben fehlen;
- c) wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift den Abdruck einer Gegendarstellung (§ 10) verweigert. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Bei der Verurteilung ist der Abdruck der Gegendarstellung anzuordnen, wenn dies von dem Antragsberechtigten verlangt wird;

d) wer wider besseres Wissen den Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Gegendarstellung (§ 10) erwirkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Redakteurs oder des Verlegers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann auch auf Einziehung der Druckwerke und des zu ihrer Herstellung verwendeten Materials erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

## § 14

Mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. (2) entspricht;
- b) wer als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl ihm das nach § 5 Abs. (2) und (3) untersagt ist;
- c) wer ein beschlagnahmtes Druckwerk in Kenntnis der Beschlagnahme verbreitet;
- d) wer in Kenntnis des strafbaren Inhalts einer Druckchrift den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt;
- e) wer einer gerichtlichen Anordnung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht unverzüglich nachkommt (§ 13 c);
- f) wer über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (§ 8 Abs. (3)) wissentlich falsche Angaben macht.

## § 15

(1) Die Strafverfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehen und derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten.

(2) Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerkes. Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerkes beginnt die Frist von neuem.

## § 16

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme von Druckwerken steht abweichend von § 98 der Strafprozessordnung nur dem Richter zu.

(2) Die Polizei ist berechtigt, gegen § 7 verstößende Druckwerke und Druckwerke strafbaren Inhalts mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften dem Verbreiter vorläufig wegzunehmen. Sie hat dieselben unverzüglich dem Richter vorzulegen, der innerhalb von 24 Stunden eine Entscheidung zu treffen hat.

## § 17

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes umfaßt alle Stücke, die sich im Besitz des Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Verfassers, Druckers oder Händlers befinden, sowie die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Stücke.

(2) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes kann auf das zu seiner Herstellung verwandte Material (Drucksatz, Druckform, Platten, Altschees) erstreckt werden.

(3) Trennbare Teile des Druckwerkes, welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

## § 18

Redakteure sowie Verleger, Herausgeber, Drucker und Verbreiter von Druckwerken (§ 6) unterliegen hinsichtlich ihrer Berufsausübung der Vorschrift des Art. 13 a des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

## § 19

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für Nachrichtendienste.

## § 20

(1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 4. März 1931 (RGBl. I S. 29) und vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839). § 43 Abs. (6) der Gewerbeordnung entfällt.

(2) Abschnitt II „Druckschriften“ der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) nebst den zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Bestimmungen sind aufgehoben.

(3) § 30c der Gewerbeordnung und Art. 12 und 13 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung vom 18. August 1879 (RGBl. S. 781) werden aufgehoben.

(4) Die Bestimmungen über die Ablieferung von Freiezeemplaren an Bibliotheken bleiben unberührt.

## § 21

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden von der Staatsregierung erlassen.

Der hierzu einschlägige Antrag der Abgeordneten Schneider und Genossen betreffend Gesetzentwurf für ein Pressegesetz (Beilage 2101) mit den Eingaben

- a) des Verbandes der Berufsjournalisten in Bayern in München betr. Stellungnahme zum Pressegesetz (Nr. 6664 und 6801),
  - b) des Arbeitsausschusses der Heimatvertriebenen Journalisten und Zeitungsverleger in München betr. Abänderungsvorschläge zum Pressegesetz (Nr. 7204),
  - c) von Friedrich Saar in Landshut betr. Stellungnahme zum Pressegesetz (Nr. 6380)
- wird durch die Annahme des Pressegesetzes für erledigt erklärt.

München, den 8. Juni 1949

Der Präsident:  
Dr. Grolacher